

Antrag und Anregung zu Tagesordnung der 3. Sitzung der 7. Satzungsversammlung

Sehr geehrte Damen und Herren Kolleginnen und Kollegen,

hiermit stelle ich den Antrag, den bisherigen Text von BORA und FAO gemäß den beigefügten Vorschlägen so zu ändern, dass es als Berufsbezeichnung(en) statt „Rechtsanwalt“ nunmehr „Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte“ heißt. Es geht mir dabei nicht um die Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache (die der Satzungsversammlung auch gut zu Gesicht stehen würde):

Die Berufsbezeichnung in den Satzungen der Versammlung lautet in BORA und FAO: „Rechtsanwalt“. Lediglich ein Vor-Satz weist auf die Berufsbezeichnung „Rechtsanwältin“ hin. Dort heißt es:

„Die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in der Bundesrepublik Deutschland sowie die weiteren Mitglieder der Rechtsanwaltskammern geben sich durch die Versammlung ihrer frei gewählten Vertreterinnen und Vertreter folgende Berufsordnung, in der der Begriff **Rechtsanwalt** neutral als Berufsbezeichnung verwendet ist“ (Hervorhebung, die Unterzeichnerin).

Ich wurde 1991 als „Rechtsanwältin“ zugelassen. Die Befugnis zur Führung der Bezeichnung „Fachanwältin für Verwaltungsrecht“ wurde mir als „Rechtsanwältin“ 1998 verliehen. Streng genommen muss ich daher berufsrechtliche Regelungen, die sich an Personen mit der Berufsbezeichnung „Rechtsanwalt“ richten, nicht befolgen. Die Gesetzgebung ist – wie die Verwaltung und die Justiz –

gehalten, Frauen nicht zu diskriminieren und somit keine geschlechterdiskriminierenden Berufsbezeichnungen zu verwenden (vgl. für alle anderen: Art. 3 Abs. 2 GG, § 1 Abs. 2 BGleG vom 30.11.2001; BVerfG, 28.01.1991, 1 BvR 1025/82 u.a.; 26.10.2011, 1 BvR 2075/11; 10.10.2017, 1 BvR 2019/16; Handbuch der Rechtsförmlichkeit von 1991 (1. Aufl., Bonn 1991, S. 35 ff.; 2. Aufl. 22.10.2008, Rn. 110 ff.).

Gegenargumente wie auf rein sprachlicher Ebene: „das generische Maskulinum“ werde es schon richten, oder wie auf organisatorischer Ebene: was der Bundesgesetzgeber nicht geschafft habe, müsse auch die Satzungsversammlung nicht..., verschließen sich der Tatsache, dass es sich hier um einen Grundrechtseingriff handelt, und greifen m.E. nicht durch.

Ich gehe davon aus, dass die 1. Satzungsversammlung, die sich 1995 mit diesem Thema beschäftigt haben soll, wie mir von verschiedenen Seiten berichtet wurde, bei der Formulierung des Vor-Satzes auch einen Vorsatz gefasst hat, nämlich die Ungleichbehandlung zu beseitigen. Nach fast 30 Jahren sollte dieser umgesetzt werden. Es gibt keine „neutrale“ Verwendung des Begriffes einer Berufsbezeichnung.

Mit freundlichen und kollegialen Grüßen

Zücker

Rechtsanwältin